



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 294/2024/2025

Spiel: Borussia Dortmund – Borussia Mönchengladbach

Datum: 20.04.2025

26.05.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
2. Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

20.05.2025

Per E-Mail

Bundeliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH am 20.04.2025 in Dortmund

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor und während o.g. Spiels wurden im Fanblock von Borussia Mönchengladbach mehrere pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn	1 Böller, der in den Innenraum geworfen wurde,
	1 Bengalisches Feuer
10. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
13. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
24. Spielminute	8 Bengalische Feuer
37. Spielminute	1 Bengalisches Feuer



39. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
56. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
58. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
60. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
78. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
85. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
90. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
90+4. Spielminute	4 Bengalische Feuer

Das Entzünden und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 27.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –